

ZUGANG ZU ARBEIT UND BILDUNG

**Gesetzliche Bleiberechtsregelung
für geduldete Ausländerinnen und Ausländer**

**Arbeitsmarktpolitische Empfehlungen
aus der Praxis**

Initiiert von sieben arbeitsmarktpolitischen Projektverbänden
für Asylsuchende mit insgesamt 62 mitwirkenden
Organisationen und Institutionen

8. Juni 2007

Zum "Entwurf einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung gem. §§ 104a/b und weiteren Vorschlägen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 23.04.2007 – Bundestags-Drucksache 16/5065 –"

Arbeitsmarktpolitische Empfehlungen aus der Praxis

Ergebnisse aus sechsjähriger Projektpraxis und Zusammenarbeit

Im Themenbereich Asyl arbeiten seit 2002 Entwicklungspartnerschaften (EPen) der europäischen Gemeinschaftsinitiative (GI) EQUAL in verschiedenen Bundesländern mit der Zielgruppe „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“, zu der auch langjährig geduldete Migrantinnen und Migranten gehören. Ziel ist es, Kompetenzen und Potenziale der Zielgruppen durch die Erprobung und Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Modelle für die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung zu erhalten und zu fördern. Der Fokus lag und liegt auf der Arbeitsmarktintegration, insbesondere auch auf einem verbesserten Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt.

In diesen Projektverbänden kooperieren Bildungsträger, Beschäftigungsgesellschaften, Integrationszentren, Akteure der Flüchtlingshilfe und Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten. Sie haben über die Kooperation im Thematischen Netzwerk Asyl hinaus und unter Zugrundelegung ihrer praktischen Erfahrungen die nachfolgenden Empfehlungen entwickelt.

Gesetzliche Bleiberechtsregelung

– ein Schritt in die richtige Richtung

Die im Themenbereich Asyl der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL vertretenen Organisationen begrüßen die Entscheidung der Bundesregierung, eine gesetzliche Altfallregelung für Ausländer und Ausländerinnen zu schaffen. Sie ist vom Grundsatz her weitgehender als der IMK-Bleiberechtsbeschluss.

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll geduldeten Ausländerinnen und Ausländern sofort ein Aufenthaltstitel gem. § 104a Abs. 1 S. 1 erteilt werden, wenn sie die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen für das Bleiberecht erfüllen – auch ohne Arbeit oder Arbeitsplatanzgebot.

Das Bleiberecht dieser Gruppe soll grundsätzlich bis zum 31.12.2009 erteilt werden. Ab 01.01.2010 wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Prognose abhängig gemacht, dass der Lebensunterhalt künftig überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert sein wird (§ 104a Abs. 5 S. 3). Bei der Verlängerung kann dann zur Vermeidung von Härtefällen von dieser Voraussetzung bei bestimmten Fallgruppen abgesehen werden (§ 104a Abs. 6). Die Vorrangprüfung für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge soll auf die ersten vier Jahre beschränkt (§ 10 BeschVerfV) werden.

Rahmenbedingungen erschweren die Umsetzung

Schwierigkeiten für eine effektive Umsetzung der geplanten gesetzlichen Bleiberechtsregelung und für eine zukünftige Vermeidung von Problemen, die diese Bleiberechtsregelung erst erforderlich gemacht haben, sehen wir vor allem in folgender Hinsicht:¹

Schwierigkeiten aufgrund struktureller Rahmenbedingungen:

- I. Zugangsbarrieren zu den Integrationskursen sowie zu Sprachkursangeboten erschweren den notwendigen Erwerb von Sprachfertigkeiten. In einigen Bundesländern besteht sogar aufgrund von Weisungen der Innenminister kein Zugang für potenziell Bleibeberechtigten.
- II. Alte, behinderte und kranke Geduldete können aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit decken. Die Möglichkeit, für diese Menschen privat zu bürgen ist unrealistisch, weil sie nicht in die gesetzlichen Krankenversicherungen aufgenommen werden und private Krankenversicherungen zu teuer sind.
- III. Die Mehrzahl der Migrationsberatungsstellen des Bundes bzw. der Länder (Migrationserstberatung, Jugendmigrationsdienste, ergänzende Migrationsberatung der Länder) beziehen die Zielgruppe bislang nicht (hinreichend) in ihr Beratungsangebot ein.
- IV. Ein künftiger Einbezug in das arbeitsmarktliche Instrumentarium des SGB II zeichnet sich ab, berücksichtigt die zielgruppenspezifischen Vermittlungshemmnisse durch langjährigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt jedoch nicht ausreichend.

Ausschlussgründe nach dem Gesetzesentwurf:

- V. Vor allem für Familien ist die Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne einen Anspruch auf ergänzende öffentliche Hilfen häufig nicht möglich.
- VI. Gesetzesverstöße Einzelner schließen oftmals deren gesamte Familien vom Bleibe-recht aus.

Problemfeld Kettenduldungen:

- VII. Durch Kettenduldungen wird die Arbeitsaufnahme von Geduldeten generell erschwert. Gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine Ausreise oder Abschiebung in das Herkunftsland nicht möglich ist. Die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung erfolgt in den Bundesländern sehr unterschiedlich: Während einige Bundesländer den Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis bereits dann bejahen, wenn eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar ist, machen andere die technische Unmöglichkeit einer Ausreise zur Bedingung.

Einbeziehung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt:

- VIII. Neu eintreffende Flüchtlinge unterliegen im ersten Jahr des Aufenthalts weiterhin einem generellen Arbeitsverbot. Nach wie vor werden Flüchtlinge im Rahmen der sogenannten „Vorrangprüfung“ vier Jahre lang faktisch in großer Zahl vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

¹ Die Schwierigkeiten treffen nicht gleichermaßen auf alle Bundesländer zu.

Politische Handlungsempfehlungen

Um die Inanspruchnahme des Bleiberechts umfangreich und effektiv auszugestalten und um die Bleiberechtsregelung in Einklang mit Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und der Aus- und Fortbildung zu bringen, empfehlen wir:

- I. **Integrationskurse, Sprachkursangebote und Beratungsangebote** in Regel-einrichtungen aufgrund des besonderen Integrationsbedarfs für alle Flüchtlinge zu öffnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG oder nach § 104 a I AufenthG erhalten (siehe auch § 44 Abs. 1 Ziff. 2b AufenthG),
- II. **Alten, behinderte und kranken Menschen**, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, einen Verbleib in Deutschland auch dann zu ermöglichen, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre medizinische Versorgung nicht (vollständig) über Arbeit oder eine Bürgerschaftserklärung sichern können,
- III. Die volle Anwendung des arbeitsmarktlichen Eingliederungsinstrumentariums des **SGB II** für die von der Bleiberechtsregelung betroffenen Flüchtlinge durch die Sensibilisierung von ARGE n und Unternehmen und Information der Betroffenen auch tatsächlich sicherzustellen,
- IV. auf jegliche Regelung zu verzichten, die Angehörige von **straffällig** gewordenen Personen vom Bleiberecht ausschließt,
- V. eine Änderung des § 104 a Abs. 6 (2) II AufenthG mit dem Ziel, **Familien mit Kindern**, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, grundsätzlich die Aufenthaltserlaubnis ab 01.01.2010 zu verlängern,
- VI. das **Arbeitsverbot** für Flüchtlinge (§ 61 II AsylVfG in Verbindung mit § 39 II AufenthG) auf einen Zeitraum von höchstens drei Monate deutlich abzusenken,
- VII. die sogenannte **Vorrangprüfung** (§ 10 BeschVerfV) abzuschaffen.

Ansprechpartner der Projektverbände und Partner:



EP „Arbeit und Bildung International“
Träger: **DGB - Bildungswerk Thüringen e. V.**
Kordinator: Dr. Jürgen Neubert
Warsbergstraße 1
D - 99092 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361 21727-18
Fax: +49 (0) 361 21727-27
E-mail: Koordination.equal@dgb-bwt.de



EP „bridge“
Träger: **KOMBI Consult GmbH**
Kordinatorin: Dr. Doris Habermann
Glogauer Straße 2
D -10999 Berlin
Tel.: +49 (0)30 6112-085
Fax: +49 (0)30 6112-572
E-mail: info@kombiconsult.de



EP „Fluchort Hamburg“
Träger: **passage gGmbH**
Kordinatorin: Maren Gag
Nagelsweg 14
D - 20097 Hamburg
Tel.: +40 (0)40 241927-85
Fax: +49 (0)40 241927-87
E-Mail: Maren.gag@passage-hamburg.de

Land in Sicht!

Berufliche Qualifizierung
für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein

EP „Land in Sicht!“
Träger: **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**
Kordinatorin: Claudia Langholz
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
Tel.: +49 (0)431 2408280
Fax: +49 (0)431 736077
E-Mail: lis@frsh.de



EP „SAGA“
Träger: **Caritasverband für die Diözese Osnabrück**
Kordinator: Norbert Grehl-Schmitt
Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück
Tel.: +49 (0)541 34978-161
Fax: +49 (0)541 34978-4161
E-Mail: NGrehl-Schmitt@caritas-os.de



EP „SEPA“
Träger: **AGEF Saar**
Kordinator: Dr. Hermann Schönmeier
Kohlweg 7
D - 66123 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 93812-330
Fax: +49 (0)681 93812-310
E-Mail: h.schoenmeier@agef-saar.de

EP „TransKom“
Träger: **Migrationsdienste der Diakonie Wuppertal**
Kordinator: Achim Pohlmann
Ludwigstr. 22
D - 42105 Wuppertal
Tel.: +49 (0)202 496970
Fax: +49 (0)202 453144
E-Mail: pohlmann@migrationsdienst-wuppertal.de



Projekt: „Migration, Asyl und Arbeitsmarkt“
Träger: **Deutsches Rotes Kreuz-Generalsekretariat**
Leiter: Alexander Kraake
Carstennstr. 58
D - 12205 Berlin
Tel.: +49 (0)30 85404-217
Fax: +49 (0)30 85404-451
E-Mail: kraakea@drk.de